BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Manuela Fischer in der Beschwerdesache ***Bf1***, vertreten durch Crowe SOT GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Sterneckstraße 82, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, über die Beschwerde vom 20. März 2024 wegen behaupteter Verletzung der Entscheidungspflicht durch das Finanzamt für Großbetriebe betreffend Antrag vom 22. Dezember 2021 auf Wiederaufnahme des Verfahrens Körperschaftsteuer 2015, 2016, 2017 und 2018, Steuernummer ***BF1StNr1***,
beschlossen:

Das Verfahren betreffend die Säumnisbeschwerde wird gem. § 284 Abs. 2 BAO eingestellt.

Eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

Die Beschwerdeführerin (idF Bf.) ***Bf1*** hat mit Eingabe vom 20. März 2024, eingelangt am 22. März 2024, gemäß § 284 Abs. 1 BAO eine **Säumnisbeschwerde** wegen Verletzung der Entscheidungspflicht über den Antrag vom 22. Dezember 2021 auf Wiederaufnahme des Verfahrens betreffend Körperschaftsteuer 2015, 2016, 2017 und 2018 und Berichtigung der betreffenden Bescheide erhoben.

In der Begründung war angeführt, dass es die Behörde, das Finanzamt für Großbetriebe, unterlassen habe ihrer gem. § 85a BAO bestehenden Verpflichtung nachzukommen über Anbringen der Partei ohne unnötigen Aufschub zu entscheiden.
Die Bf. habe den Antrag auf Wiederaufnahme am 22. Dezember 2021 gestellt und sei dieser bisher seitens der Behörde noch nicht bearbeitet worden. Damit habe die Behörde ihre Entscheidungspflicht verletzt. Sie sei säumig geworden, da über den Antrag nicht innerhalb von sechs Monaten entschieden worden sei.

Es wurde beantragt, der Behörde aufzutragen, über den Antrag innerhalb einer Frist von nicht länger als drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden.

Die **Entscheidung der Behörde** über den der Beschwerde zugrundeliegenden Antrag erging am 9. April 2024.
Die Bescheide betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Sachbescheide betreffend Körperschaftsteuer der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 wurden seitens der Behörde mit Datum 9. April 2024 erlassen und entsprechend gebucht. Die Erledigung erfolgte dem Antrag entsprechend.

Die Bescheide wurden dem Bundesfinanzgericht (BFG) am 10. April 2024 übermittelt, die Zustellung der Bescheide erfolgte an die Bf. via finanzonline.

Rechtliche Beurteilung

Gemäß **§ 284 Abs. 1 BAO** kann die Partei wegen Verletzung der Entscheidungspflicht Beschwerde (Säumnisbeschwerde) beim Verwaltungsgericht erheben, wenn ihr Bescheide der Abgabenbehörde nicht innerhalb von sechs Monaten nach Einlangen des Anbringens oder nach dem Eintritt der Verpflichtung zu ihrer amtswegigen Erlassung bekanntgegeben werden. Hierzu ist jede Partei befugt, der gegenüber der Bescheid zu ergehen hat.

Gemäß **Abs. 2** hat das Verwaltungsgericht der Abgabenbehörde aufzutragen, innerhalb einer Frist von bis zu drei Monaten ab Einlangen der Säumnisbeschwerde zu entscheiden und gegebenenfalls eine Abschrift des Bescheides vorzulegen oder anzugeben, warum eine Verletzung der Entscheidungspflicht nicht oder nicht mehr vorliegt.
….
Wird der Bescheid erlassen oder wurde er vor Einleitung des Verfahrens erlassen, so ist das Verfahren einzustellen.

Aufgrund der Aktenlage stellte das BFG fest, dass die Entscheidungsfrist mit der Einbringung des Antrages auf Wiederaufnahme der Verfahren zur Körperschaftsteuer der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 am 22. Dezember 2021 begonnen hatte.
Die Entscheidungsfrist von sechs Monaten endete, entsprechend der gesetzlichen Bestimmung des § 108 Abs. 2 BAO, mit Ablauf des 22. Juni 2022.

Die Säumnisbeschwerde vom 20. März 2024 war zu Recht erhoben worden.

In der Folge erließ die belangte Behörde am **9. April 2024 die Bescheide** betreffend Wiederaufnahme des Verfahrens sowie die Sachbescheide betreffend Körperschaftsteuer der

Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018. Die Erledigung erfolgte antragsgemäß. Die Zustellung an die Bf. erfolgte via finanzonline.

Da die Bescheide noch vor Einleitung des Verfahrens durch das BFG erlassen worden waren, war das Verfahren gem. **§ 284 Abs. 2 letzter Satz BAO** einzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zur Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die ordentliche Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere, weil der Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig, weil sich die Rechtsfolge der Einstellung des Säumnisbeschwerdeverfahrens unmittelbar aus der Bestimmung des § 284 Abs. 2 BAO ergibt und keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu lösen war.

Wien, am 30. April 2024